

kommen ausreichen dürften. Das Nachlassen der Kaufkraft und Kaufkraft auch im Ausland ist eine ganz allgemeine Erscheinung. Ebenso hat das Anziehen der deutschen Valuta das Auslandsgeschäft allgemein stiller werden lassen. Insbesondere darf dann nicht vergessen werden, daß naturgemäß in der Zeit billiger Einkaufsmöglichkeiten eine gewisse Übersättigung der ausländischen Märkte erzielt worden ist, was vielleicht im Buchhandel nachhaltiger als anderswo wirkt. Endlich ist ein Nachlassen des Geschäfts im Sommer auch sonst schon nicht ungewöhnlich gewesen. Es dürfte also mindestens einseitig sein, alle Schuld nur bei der Verkaufsordnung für Auslandslieferungen suchen zu wollen.

Die Eingabe wandte sich nun auch nicht grundsätzlich gegen die Verkaufsordnung für Auslandslieferungen überhaupt, sondern beanstandete nur die Höhe der Umrechnungskurse und ihren Zwangscharakter. Daß selbst diese Verlegerkreise auch heute noch grundsätzlich für die Beibehaltung besonderer Verkaufsbedingungen für Auslandslieferungen sind und eine völlige Aufgabe des Gedankens der Valutaordnung nicht wünschen, wie noch kürzlich in verschiedentlichen Unterhaltungen zum Ausdruck kam, sei ausdrücklich festgestellt. Daß die ursprünglich angenommenen Normalumrechnungskurse auf der Basis von  $\mathcal{M}$  100.— = 50 Schweiz. Franken, nach denen sich die prozentualen Ausgleichsausschläge im Verhältnis zum Tageskurs errechneten, bei den inzwischen durch die Produktionskostensteigerung unverhältnismäßig verteuerten Neuerscheinungen des deutschen Buchhandels teilweise tatsächlich zu hoch sind und manchmal bereits die Absatzfähigkeit auszuschließen drohen, muß zugegeben werden. Dem hat aber der Börsenverein bereits von sich aus Rechnung getragen durch eine Herabsetzung der Umrechnungskurse um volle 20%. Nach zustimmenden Äußerungen von Auslandsfortimentern zu urteilen, ist damit zunächst alle Ursache zu Klagen in diesen Punkten beseitigt.\*) Sollte die Preisentwicklung einerseits und eine etwaige wesentliche Valutaänderung andererseits weitere Herabsetzungen notwendig machen, so wird der Börsenverein nicht ver säumen, dem ebenso Rechnung zu tragen.

Wenn nun die erwähnten Verlegerkreise aber ferner in der gleichmäßigen Festsetzung der Zwangsausschläge durch den Börsenvereinsvorstand für den gesamten Verlag ohne Anhörung der betroffenen Verlagsgruppe eine unerträgliche Einengung eines großen Teiles des Verlags sowie einen Eingriff in die Selbstbestimmung des einzelnen Verlegers sehen wollen, wie er in solchem Maße in keinem anderen der Ausfuhrkontrolle unterliegenden Gewerbe vorkommt, und wenn sie deshalb Aufhebung jedes Zwanges und völlige Freiheit oder zum mindesten dem gleichzusetzende Ausnahmerechte fordern, so kann dem nicht zugestimmt werden. Daß die Valutaordnung ohne Anhörung des Verlags festgesetzt worden sei, entspricht nicht den Tatsachen. Ebensovienig trifft zu, daß die Verkaufsordnung für Auslandslieferungen keinerlei Unterschiede und Ausnahmen zulasse. Von vornherein waren vielmehr solche im § 8 der Ordnung für bestimmte Verlagsgegenstände in weitestem Umfang vorgesehen und ihre Bekanntgabe dem Verlag nach Verständigung mit dem Börsenvereinsvorstand freigestellt. Insbesondere hatte der Verlag von Anfang an die Freiheit, auf Wunsch besondere Auslandspreise festzusetzen. Wenn davon nicht in dem erwarteten Umfange Gebrauch gemacht worden ist, so ist das wohl darauf zurückzuführen, daß, wie der Börsenverein verschiedentlich feststellen mußte, vielfach die Bestimmungen und Möglichkeiten der Auslandsverkaufsordnung nur ungenügend erfasst worden sind. Nachdem neuerdings neben Auslandspreisen in fremder Währung auch noch solche in Mark zugelassen worden sind, erscheinen alle berechtigten Wünsche des Verlags erfüllt. Daß darüber hinaus dem wissenschaftlichen Verlag die allgemeine Ausnahme niedrigerer Umrechnungskurse eingeräumt werden sollte, erweist sich als technisch nicht durchführbar. Die eindeutige Umgrenzung des Begriffs »wissenschaftliche Literatur« ist erfahrungsgemäß bisher dem Buchhandel noch nie gelungen. Die Zulassung der Ausnahme würde also unendliche Schwierigkeiten und Streitigkeiten herborrufen und die Durchführung einer Kontrolle fast unmöglich

machen. Die Zulassung gleichmäßiger Ausschläge nach freiem Ermessen des Verlegers aber widerspricht dem Geist der Verkaufsordnung für Auslandslieferungen, wie unten noch genauer auszuführen sein wird. Da dem Börsenverein obliegt, die Einhaltung der Verkaufsordnung für Auslandslieferungen auch seitens des Sortimentes zu gewährleisten, so kann einerseits von ihm nicht verlangt werden, daß er sich für Bestimmungen einsetzt, die er für undurchführbar hält; andererseits aber darf ihm ebensowenig zugemutet werden, daß er einseitig von vornherein darauf verzichten soll, beim Verlag irgendwelche Bedingungen zur Anerkennung zu bringen. Wenn überhaupt eine verbindliche Regelung bestehen und Ordnung aufrechterhalten werden soll — und der Verlag ist, wie erwähnt, grundsätzlich für Beibehaltung besonderer Verkaufsbedingungen für das Ausland —, so muß sich der Verlag sowohl wie das Sortiment eine gewisse, in den Grenzen des Notwendigen gehaltene Beschränkung seiner Freiheit gefallen lassen. Der Verlag muß sich darüber klar sein, daß er nur so den wünschenswerten Schutz gegen die schleuderschte Unterbietung Außenstehender erlangen kann.

Bei den Ausführungen des Herrn Prof. Bernhard ist von vornherein zu bedenken, daß seine holländischen Gewährleute interessierte Partei sind und nicht unbefangene urteilen. Ebenso steht es mit den Klagen aus anderen Ländern. Man hat im Ausland selbstverständlich die mit der Valutaentwicklung eröffneten Aussichten zu billigen Käufen in Deutschland begrüßt und ist verärgert, weil man sich in diesen sicher gewährten Gewinnen durch die deutschen Notwehrmaßnahmen enttäuscht sieht. Gewiß trifft zu, daß vor der Einführung der Valutaordnung seitens des Auslandes unter Ausnutzung des niedrigen Marktstandes viel mehr deutsche Bücher gekauft worden sind, als es ohne die Valutachancen der Fall gewesen wäre, daß vor allem auch noch sehr umfangreiche Bücherkäufe auf dieser einseitig für das Ausland vorteilhaften Grundlage geplant gewesen sein werden. Aber gerade darin lag die Gefahr des deutschen Ausverkaufs, der durch die Valutaordnung begegnet werden mußte. Daß die Kaufkraft des Auslandes entsprechend herangezogen wird, ist, wie schon nachgewiesen, unumgänglich, da dem deutschen Buchhandel das nötige Betriebskapital, dessen er heute bei der allgemeinen Kreditanspannung und Teuerung mehr denn je bedarf, erhalten werden muß, um ihm die Erfüllung seiner Aufgabe weiter zu ermöglichen. Wenn die Ausländer deswegen über Bücher klagen wollen, so tun sie uns Unrecht. Die Umrechnungskurse der Valutaordnung des Buchhandels waren auf der Grundlage der Gleichsetzung von  $\mathcal{M}$  100.— und 50 schweizerischen Franken aufgebaut. Inzwischen ist das Verhältnis sogar auf  $\mathcal{M}$  100.— = 40 schweizerische Franken, also um 20% zugunsten des Auslandes verbessert worden. Nach diesem Satz regeln sich die Kurse für alle übrigen Länder. Der jeweilige Unterschied zum Tageskurs ergibt die prozentualen Ausschläge für die Fakturierung in Mark. Im letzteren Fall ergibt sich natürlich für den Ausländer der scheinbar übermäßig hohe Preis, der ihm doppelt verlegend ist, weil er darin eine Benachteiligung gegen den inländischen Käufer empfindet. Bei der Umrechnung in die fremde Währung zeigt sich aber, daß der Ausländer heute durchschnittlich noch nicht einmal halb so viel zu zahlen hat als nach dem Vorkriegskurs oder nach der Goldparität. Deswegen ist der Börsenverein auch immer wieder für Fakturierung in ausländischer Währung eingetreten, weil dabei diese wahre Lage ohne weiteres erkennbar und der Maßnahme das für den Ausländer Anstößige genommen wird. Daß die Bücher heute allgemein teurer geworden sind, darunter leidet der inländische Käufer genau so gut wie der ausländische. Die erwähnte Herabsetzung der Umrechnungskurse kommt dabei dem Ausland weit entgegen.

Auch die Frage der Kulturpropaganda muß ruhiger beurteilt und kritischer geprüft werden. An sich ist gewiß, daß der Börsenverein alles tut, um sie zu erleichtern. Die Ausnahmen, die für alle Fälle, wo wirklich nationale und kulturelle Interessen in Frage kommen, gewährt werden, beweisen das zur Genüge. Der Propaganda durch das deutsche Buch sind aber gegenwärtig schon dadurch Grenzen gezogen, daß bis auf weiteres

\*) Vgl. die Aufsätze im Börsenblatt Nr. 161 u. 187.